Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30. **Jahrgang 1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

688. 666. Das zu Berlin am 22. Juli 1889 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9346. Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Spezialkasse bei der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen. Vom 12. Juni 1889.

Nr. 9347. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 17. Juni 1889.

Nr. 9348. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Crefeld. Vom 6. Juli 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

689. 664. Erlaß, betreffend die Organisation der Handelskammer zu Crefeld.

Auf Grund des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (G.-S. S. 134) wird in Beziehung auf die Einrichtung der Handelskammer zu Crefeld in Abänderung und Ergänzung des Erlasses vom 15. December 1870 Folgendes bestimmt:

1. Dem die Gemeindebezirke Crefeld, Uerdingen und Kempen umfassenden Bezirke der Handelskammer treten vom 1. August 1889 ab die Landbürgermeistereien des Landkreises Crefeld hinzu.

2. Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. August 1889 ab 21.

3. Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder vier engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten

a. des Gemeindebezirks Crefeld 16 Mitglieder,
b. des Gemeindebezirks Uerdingen 2 Mitglieder,
c. des übrigen Landkreises Crefeld 2 Mitglieder,
d. der Stadt Kempen 1 Mitglied

wählen.

Berlin, den 13. Juli 1889. A. 1840.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. von Wendt.

690. 668. **Polizeiverordnung,**
betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen.

Auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzs. Seite 230) erlasse ich die nachstehende

Polizeiverordnung.

§. 1. Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten folgende, nach dem Grade der Gefährlichkeit in zwei Klassen getheilte Gegenstände:

I. a) Schwefeläther (Aethyläther), Collodium, Schwefelkohlenstoff, (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin, Neolin und dergleichen) und ähnliche aus Petroleum, aus Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer bereitete Stoffe, sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren spezifisches Gewicht unter 0,68 liegt, ferner rothe rauchende Salpetersäure.

b) Rohes Petroleum (Rohnaphta), sowie alle Destillate aus diesem und aus Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schieferölen von einem spezifischen Gewicht über 0,68, sofern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme erzeugen (Benzin, Ligroin u. dergl.).

c) Buchersche Feuerlöschdosen, gewöhnlicher (weißer oder gelber) und amorpher (rother) Phosphor, sowie Collodiumwolle von mindestens 50% Wassergehalt.

d) Folgende Gegenstände, wenn sie feucht oder gefettet sind: Kunstwolle (Mungowolle, Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, sowie Lumpen.

II. a) Holzgeist (Methylalkohol), Spiritus, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum; ferner alle Destillate aus Petroleum, aus Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferölen von einem spezifischen Gewicht unter 0,83 und einem Entflammungspunkt über 15 Grad Celsius (vergl. Ib).

b) Streichhölzer, Reib- und Streichzünder (Zündlichtchen, Zündschwämme u. dergl.), sowie Sicherheitszünder, d. h. Zündschnüre, welche aus einem dünnen, aber dichten Schlauch bestehen, der mit einer verhältnißmäßig geringen Menge Schießpulver gefüllt ist.

Bengalische Streichhölzer und bengalische Schellackpräparate (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, Zündschnüre u. dergl.) unterliegen als „Feuerwerkskörper" den Bestimmungen über den Verkehr mit explosiven Stoffen.

c) Rohe Wolle, rohe Baumwolle, Flachs, Hanf, Werg und Jute; ferner folgende Gegenstände, wenn sie weder

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

feucht noch gefettet sind: Kunstwolle, (Mungowolle, Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, sowie Lumpen.

§. 2. Behufs der Beförderung in Kauffahrteischiffen müssen verpackt sein:

1. die Gegenstände unter Ia entweder in Gefäßen aus starkem, dicht vernietetem Blech oder in Gefäßen aus anderem Blech, starkem Glas oder Thon, welche zum Schutz gegen Stöße mit genügend starker Umhüllung (Holzkisten oder doppelten Körben mit Deckel) versehen sind;

2. die Gegenstände unter Ib entweder wie diejenigen unter Ia oder in starken dichten Fässern;

3. von den Gegenständen unter Ic: Bucherſche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen in höchstens 10 kg enthaltenden, inwendig mit Papier ausgeklebten Kisten, welche in gleichfalls mit Papier ausgeklebte größere Kisten eingestellt sein müssen; gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor, von Wasser umgeben, in höchstens 30 kg fassende verlöthete Blechbüchsen, welche in starke, mit zwei starken Handhaben versehene, je höchstens 100 kg wiegende Kisten fest verpackt sein müssen; amorpher (rother) Phosphor in verlötheten Blechbüchsen, welche in starke, je höchstens 90 kg wiegende Kisten mit Sägespähnen eingestellt sein müssen; Collodiumwolle von mindestens 50% Wassergehalt in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhafte Holzkisten verpackt sein müssen;

4. die Gegenstände unter IIa entweder wie die unter Ib (s. Nr. 2) oder auch in Glasballons (Demijohns u. dergl.), welche nur in einfachen Körben verpackt sind (vergl. §. 4c);

5. die Gegenstände unter IIb in einer allseitig geschlossenen festen Holzkiste, dergestalt, daß der Raum der Kiste völlig ausgefüllt ist.

§. 3. Die Behälter der unter Ia bis c aufgeführten Gegenstände müssen auf der äußeren Oberfläche die Bezeichnung des Inhalts nebst dem Zusatze „Feuergefährlich", die gewöhnlichen Phosphor enthaltenden Kisten außerdem auf der oberen Seite die Bezeichnung „Oben" in leicht erkennbaren wasserfesten Schriftzügen tragen.

§. 4. a) Auf Schiffen, welche bei Reisen innerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord führen, dürfen die Gegenstände unter Ia und b überhaupt nicht, die Gegenstände unter Ic und d nur auf dem Verdecke verladen werden.

Für kürzere Reisen können die Ober-Präsidenten Ausnahmen von dieser Regel zulassen;

b) auf anderen Schiffen dürfen die Gegenstände unter Ia, auf Dampfschiffen auch diejenigen unter Ib nur auf dem Verdeck verladen werden. Gegenstände unter Ia dürfen auf dem Verdeck nur dann übereinander geschichtet werden, wenn die Gefäße mit allseitig geschlossenen festen Holzkisten umgeben sind.

Schiffe, welche mehr als die Hälfte ihres Netto-Raumgehaltes mit den Gegenständen unter Ib unter Deck anfüllen, müssen mit einer wirksamen Oberflächen-Ventilation versehen sein;

c) in einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dergl.) dürfen auf allen Schiffen nur auf dem Verdeck verladen und nicht übereinander gestellt werden;

d) auf Dampfschiffen dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten (Gegenstände unter IIa) nur dann unter Deck verladen werden, wenn der Laderaum mit wasserdichten Schotten vom Maschinen- bezw. Kesselraum abgesperrt ist. Alle feuergefährlichen Gegenstände sind auf Dampfschiffen möglichst weit, diejenigen der Klasse I mindestens 2 Meter in horizontaler Richtung vom Kesselraum und von Herden und Oefen entfernt zu verstauen.

§. 5. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände verladen sind, dürfen nicht mit einem anderen Licht, als mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden. Das Tabakrauchen in diesen Räumen ist untersagt.

Während des Ladens und Löschens darf auf dem Schiffe überhaupt nicht geraucht werden. Wird während des Ladens oder Löschens Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenflugs zu treffen; dabei sind die Schornsteine der Schiffskombüsen, sowie solche Schornsteine von Hülfsmaschinen, in welche zur Verstärkung des Zuges Dampf eingeleitet wird, mit Funkenfängern zu versehen, sofern nicht diese Schornsteine in den Hauptschornstein eingeführt sind.

§. 6. Der Befrachter hat dem Verfrachter und der Ablader dem Schiffer vor der Verladung anzuzeigen, welche der zu befördernden Güter feuergefährlich sind und zu welchen der in §. 1 aufgeführten Gattungen sie gehören.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

1. wer die Güter dem Befrachter oder Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Befrachter bezw. dem Ablader;

2. wer die Güter einem Andern, als dem Befrachter oder Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmanne.

Der Anzeige bedarf es nicht bei der Versendung von Spiritus, Terpentinöl, raffinirtem Petroleum, roher Wolle, roher Baumwolle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen, Jute, Reib-, Streich- und Sicherheitszündern, sofern diese Güter unter der handelsüblichen Benennung und in den handelsüblichen Umschließungen bezw. Verpackungen zur Verladung geliefert werden.

In den Connossementen oder andern Seeverladungsscheinen über feuergefährliche Gegenstände ist die Gattung (§. 1), sowie die Art der Verpackung der Güter anzugeben, bei Gegenständen der Klasse Ia bis c unter Hinzufügung des Vermerkes „Feuergefährlich."

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 5 bis 100 Mark bestraft.

§. 8. Die gegenwärtigen Vorschriften finden bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände sowohl in deutschen wie in ausländischen Kauffahrteischiffen An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wendung, sofern die Verladung, im Falle des §. 55 die Verladung oder Löschung, im Gebiete der Preußischen Monarchie erfolgt.

Die §§. 2 bis 4 und 6 finden keine Anwendung bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände in solchen Schiffen, bei welchen die Verladung ausschließlich in Kasten (Tanks) oder Cisternen erfolgt.

§. 9. Den Hafenbehörden bleibt vorbehalten, für das Laden und Löschen feuergefährlicher Gegenstände im Hafen weitere Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 2. Juli 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V. gez.: Magdeburg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

691. 667. **Rhein- und Moselschifffahrt betr.**

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß die diesjährige Pontonirübung in der Zeit vom 1. bis 10. August abgehalten werden soll, und zwar:

a) am 1., 2. und 3. August an der Insel Oberwerth mit Benutzung des Rheins auf $^3/_5$ seiner Breite von 6 bis 12 Uhr Vormittags, sowie außerdem am 2. August von 8 bis 12 Uhr Nachts.

b) am 5. bis einschließlich 9. August auf der Mosel von 6 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, nämlich: am 5. August bei Winningen, am 6. August bei Güls, am 7. August bei Kemperhof, am 8./9. August in Coblenz am Schwanenthor.

c) am 10. August bei Vallendar mit Ueberbrückung des betreffenden Rheinarmes zwischen 8 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags.

Es ist ist hiernach dringend wünschenswerth, daß in der Zeit vom 1. bis 3. August vor 12 Uhr Mittags kein Floß den Rhein bei der Insel Oberwerth passirt. Die übrigen Fahrzeuge können während der Dauer der Uebungen die Uebungsstelle nur auf der freien Strecke passiren, wobei die Dampfer mit halber Kraft zu fahren haben. Für den 10. August ist das Fahren von Schiffen und Flößen durch den Vallendarer Rheinarm in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags untersagt.

Auf der Mosel dürfen in der Zeit vom 5. bis 9. August Fahrzeuge und Flöße an der Pontonbrücke nur so lange vorbeifahren, als das Fahrwasser noch frei ist, oder die Oeffnung eines Durchlaßjoches dies gestattet. Ein Durchlaß wird in der Regel zwischen 8 und 10 Uhr Vormittags für die Dauer einer halben Stunde, außerdem nur in dringenden Fällen geöffnet werden. Derselbe darf von Segel- und Dampfschiffen — von letztern nur mit halber Kraft — passirt werden. Die Durchlaßstelle wird mittelst Flaggen bezeichnet.

Die Führer der Fahrzeuge haben die Anordnungen der ober- und unterhalb der Pontonbrücke aufgestellten Stromwachen zu beachten. Namentlich dürfen Fahrzeuge jeglicher Art der geschlossenen Brücke sich auf nicht mehr als 300 Meter Entfernung nähern.

Coblenz, den 16. Juli 1889. J.-Nr. 2104 Ib.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V. gez.: Freiherr v. Estorff.

692. 659. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 5. v. M., §. 295 der Protokolle, beschlossen, „daß die Versendungsscheine I die Branntweinsendungen, über welche sie ausgefertigt sind, jederzeit zu begleiten haben und daß, falls der Branntwein mit Versendungsschein I ohne amtlichen Verschluß oder Beamtenbegleitung abgelassen worden ist, die ausgestellten Frachtbriefe oder Konnossamente dem Empfangsamt mit vorzulegen sind", was hiermit auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. d. M., III. 10 605, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 16. Juli 1889. Nr. 17 266.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. J. V.: Stosch.

693. 663. Dem am 27. Januar 1883 zu Bonn geborenen Kinde Johanna Emilie Bleicher ist von mir die Erlaubniß ertheilt worden, fortan den Familiennamen „Schluckebier" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1889. I. I. 1092.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

694. 665. Wir bringen hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. (St. 26 Nr. 590) zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Einsammlung der Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche in Birten bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz noch der Deputirte Hermann Neven aus Born beauftragt ist.

Düsseldorf, den 16. Juli 1889. II. B. 2044.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

695. 670. Dem Dominikus Forst hierselbst ist der unter Nr. 2797 für das Jahr 1889 ertheilte, zur Ausübung des Musikergewerbes berechtigende Gewerbeschein abhanden gekommen.

Es wird daher dieser Schein für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 20. Juli 1889. III. III. A. 10944.

Namens des Bezirks-Ausschusses II. Abth.
Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

696. 674. Der Handelsmann Theodor Hexges aus Rheydt hat den ihm unter dem 28. November v. J., III. III. A. 16 323 I., ertheilten, zum Handel mit Lumpen, Knochen und altem Eisen ꝛc. berechtigenden Wandergewerbeschein Nr. 3702 bei Ausübung des Handels verloren und trotz den angestellten Ermittelungen nicht wieder aufgefunden.

Der Schein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 18. Juli 1889. III. III. A. 9889.

Namens des Bezirksausschusses II. Abth.
Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

697. 675. Dem Handelsmann Friedrich Beitenberg aus Isenbügel ist der unter dem 23. November a. pr., III. III. A. 15 919, ertheilte, zum Handel mit Sayett, wollen Band und gestrickten Wollwaaren berechtigende Wandergewerbeschein Nr. 2618 abhanden gekommen. Die angestellten Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es wird daher dieser Schein für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 18. Juli 1889. III. III. A. 10853.

Namens des Bezirksausschusses II. Abth.

Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

698. 673. **Aufforderung**

zur Bewerbung um ein Stipendium zum Besuche der Königlich technischen Hochschule zu Berlin.

Das für den Regierungsbezirk Düsseldorf bestimmte Stipendium zum Besuche der Königl. technischen Hochschule zu Berlin wird am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, abgedruckt im Amtsblatte für 1879, Seite 248, bringen wir dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, Bewerbungen um dieses Stipendium unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse 2c. uns spätestens bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Düsseldorf, den 22. Juli 1889. II. B. 2171.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

699. 677. Zu der am 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr, im Wahlorte Mettmann stattfindenden Ersatzwahl für das bisherige Mitglied des Hauses der Abgeordneten des zu Schloß Aprath am 2. v. M. verstorbenen Grund- und Fabrikbesitzers Rumpff, ist an Stelle des zum stellvertretenden Wahlkommissar ernannten Bürgermeisters Koennecke zu Mettmann, welcher vom 30. d. M. ab auf 4 Wochen beurlaubt ist, der Bürgermeister Frowein zu Langenberg zum stellvertretenden Wahlkommissar von mir ernannt worden.

Düsseldorf, den 22. Juli 1889. I. I. A. 1173.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

700. 678. Mittelst Erlasses vom 20. d. M. Pr. R. Nr. 108 hat der Provinzialrath der Rheinprovinz unter Abänderung seiner Verfügung vom 24. Mai d. J. (P. R. 79) genehmigt, daß die in dieser Verfügung näher bezeichneten Seitens der Gemeinde Bohwinkel ferner abzuhaltenden Viehmärkte unter der darin vorgesehenen Maßgabe von Dienstag auf Donnerstag verlegt werden.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Juni d. J., I. III. B. 3067 (Stück 28), bringe ich dieses zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 25. Juli 1889. I. III. B. 4184.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

701. 672. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 29. Jahreswoche vom 14. bis 20. Juli.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Unterleibs-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	21	3	2	—	3	—	1	1
Cleve . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	2	—	1
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	30	3	2	—	5	3	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	19	2	2	—	4	2	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	28	1	1	—	7	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	4	—	20	1	—	—
Summe	—	—	—	—	41	4	—	—	—	—	115	11	18	—	67	13	1	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 25. Juli 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

702. 662. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses, erste Abtheilung hierselbst, vom 24. Mai d. J. als zur Höherlegung der Eisenbahnstrecke zwischen Bilk und der Rheinbrücke bei Hamm erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Hamm belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	55	24	2033/1052	Eheleute Wilhelm Korfmacher	Hamm
2	2	45	„	2035/1053. 1054	Graf von Spee	Düsseldorf.
3	—	60	„	2075/1320	Wilhelm Knell und Kinder	Hamm.
4	—	12	„	2076/1319		
5	—	20	„	2077/1319	Geschwister Schwiertz	do.
6	—	50	„	2113/1362	Eheleute Theodor Keusen	do.
7	—	55	„	2115/1363	Geschwister Knell	Hamm, Düsseldorf, Bilk und Aachen.
8	—	40	„	2117/1366	Gärtner Peter Etz	Hamm.
9	—	50	„	2119/1370	Gärtner Hermann Hassel	do.
10	—	50	„	2129/1377		
11	—	45	„	2139/1383		
12	—	55	„	2155/1406		
13	—	50	„	2121/1370	Wittwe Heinrich Keuten und Sohn	do.
14	—	25	„	2123/1371	Gärtner Joseph Tappert	do.
15	—	25	„	2125/1371		
16	—	50	„	2131/1382	Gärtner Wilhelm Dahmen	do.
17	—	45	„	2133/1383	Geschwister Schneider	do.
18	—	45	„	2216/1383	Gärtner Joseph Hüsgen	do.
19	—	45	„	2137/1383		
20	—	30	„	2141/1388	Gärtner Joseph Leuchten	do.
21	—	40	„	2143/1389	Wittwe Heinrich Korfmacher und Sohn	do.
22	—	55	„	2149/1400		
23	—	35	„	2151/1401		
24	—	40	„	2145/1394	Geschwister Kreuels	do.
25	—	55	„	2147/1395	Wittwe Wilhelm Korfmacher	do.
26	1	—	„	2153/1405	Wittwe Franz Baumeister	Köln.
27	—	25	„	2159/1412	Wittwe Wilhelm Heinrich Straaten und Kinder	Hamm.
28	—	25	„	2161/1415	Eheleute Gärtner Heinrich Pempelfort	do.
29	—	35	„	2163/1416		
30	—	35	„	2165/1419	Gärtner Wilhelm Scheurenberg	do.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 30. Juli d. J.**, Nachmittags 3 Uhr, auf dem Bergisch-Märkischen Bahnhofe hierselbst. (Zimmer hinter dem Wartesaal I. und II. Klasse.)

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. Juli 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

703. 526. Die diesjährigen Minenübungen der III. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Weser finden vom 3. Juni bis 28. August statt und zwar täglich von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags. — Die Uebungsfläche ist wie folgt begrenzt:

a) östlich durch zwei innerhalb einer Linie zwischen der Fahrwassertonne 3 und der Fahrwassertonne 4 ausgelegte, gelb angestrichene Faßtonnen mit rothen Fähnchen als Toppzeichen,

b) westlich durch die Wattgrenze des Langlütjen Sandes,

c) nördlich durch eine Linie der nördlichen Faßtonne mit Toppzeichen bis zum Langlütjen Sande,

d) südlich durch eine Linie von Fort Langlütjen II nach der südlichen Faßtonne mit Toppzeichen.

Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß nordwärts oder südwärts ein Minenprahm mit 4 Lademasten und einem Signalmast verankert ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Während dieser Zeit ist das Passiren, Ankern, Kreuzen u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind 4 Minenleger, von Mannschaften der III. Matrosenartillerie-Abtheilung besetzt, bestimmt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von dem Minenprahm aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Auf Zuwiderhandlungen hiergegen ist durch Polizei-Verordnung — veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stade vom 17. Mai 1889 — eine Geldstrafe bis zu 60 Mark festgesetzt, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

Wilhelmshaven, den 23. Mai 1889.

Paschen, Vize-Admiral und Stationschef.

704. 606. Die diesjährigen Minenübungen der III. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Elbe finden vom 6. Juli bis 15. August statt und zwar täglich von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Die Uebungsfläche ist wie folgt begrenzt:

a) westlich: durch die Verbindungslinie der Tonne X und XI;

b) östlich: durch die Verbindungslinie von 2 auszulegenden gelben Faßtonnen mit Fähnchen;

c) nördlich: durch die Verbindungslinie von Tonne X nach der nördlichen gelben Faßtonne;

d) südlich: durch die Linie von Tonne XI nach der südlichen gelben Faßtonne.

Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß nordwärts oder südwärts ein Minenprahm mit 4 Lademasten und einem Signalmast verankert ist. Während der oben genannten Zeit ist das Passiren, Ankern, Kreuzen u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art auf dem bezeichneten Uebungsgebiet verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind Minenleger, von Mannschaften der III. Matrosenartillerie-Abtheilung besetzt, bestimmt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten, ebenso sind die von dem Minenprahm aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden polizeilich geahndet werden.

Wilhelmshaven, den 17. Juni 1889.

gez.: Paschen, Vize-Admiral und Stationschef.

705. 669. **Seepolizei-Verordnung**
betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Die diesjährige dritte Schießübung mit 3,7 cm Revolverkanonen und dem Revolvergewehr auf der Jade von Bord S. M. Tender „Hay", dem Torpedoboot bezw. der Dampfpinnasse findet in den Monaten September und Oktober statt.

Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade westlich von Jappen-Sand in 9—11 m Wassertiefe verankert. Die Schußrichtung ist S. 1/2 W. bezw. N. 1/2 O.

Die Uebungsfläche umfaßt das Vareler-Tief und liegt zwischen den Peilungen Arngast W. S. W. und Tonne 20 W.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben und dadurch, daß der Tender, welcher an den Scheiben auf und nieder fährt, im Mast eine rothe Flagge führt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1497, das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten.

Die vom Tender „Hay" oder von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sind sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 29. Juni 1889.

gez.: Paschen, Vize-Admiral und Stationschef.

706. 660. Der koncessionirte Markscheider Bernhard Meerbeck hat seinen Wohnsitz von Dortmund nach der Steinkohlenzeche Hansa bei Huckarde verlegt.

Dortmund, den 17. Juli 1889. Nr. 6344.

Königliches Oberbergamt.

707. 671. Der koncessionirte Markscheider Carl Ittenbach hat seinen Wohnsitz von Oberhausen nach Königswinter am Rhein verlegt.

Dortmund, den 19. Juli 1889. Nr. 6439.

Königliches Oberbergamt.

708. 661. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 26. Juni 1889 ist Anna Gertrud Flügel aus Vohwinkel für abwesend erklärt worden.

Köln, den 18. Juli 1889. Nr. 4438.

Der Ober-Staatsanwalt: Hamm.

Personal-Chronik.

709. 676. A. Communal-Verwaltung.

Dem städtischen Sparkassenrendanten Jansen sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Wülfrath auf Widerruf übertragen worden.

B. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer Rohlfing zu Niederdorf ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Privat-Elementarschule zu Niederdorf ernannt worden.

Der Lehrerin Hulda Liebergesell zu Glehn ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

710. 631. Versetzt wurden: der Stations-Vorsteher II. Klasse Joseph Schewe von Kleinenbroich nach Aldekerk, der Stations-Vorsteher Wilhelm Albert Flügge von Aldekerk nach Kleinenbroich und der Stations-Vorsteher II. Klasse Heinrich Mülders von Oppum nach Kempen.

Köln, den 9. Juli 1889. I. B. Nr. 6395.

Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amtsblatt

Verzeichniß

der in der 9ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1889 zur baaren Einlösung am 1. November 1889 gekündigten **Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 5—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben. Die Striche zwischen den Zahlen bedeuten, daß sämmtliche dazwischen liegende Nummern gekündigt sind.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **1**024. 28. 31. 34. 40. 51. 64. 75. 86. 98. **3**970. 971. 976. **4**003. 4. 36. 45. 73—75.
Summe 20 Stück über 20 000 Rthlr. = 60 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **2**044. 45. 62—64. 66. 68. 84. 88. 105. 107. 108. Summe 12 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 43. 44. 46. 93. 105. 416. 417. 420. 428. 433. Summe 10 Stück über 4 000 Rthlr. = 12 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 55—57. 61. 69. 88. 89. 111. 134. 137. 356. 363. 365. 367. 371. 376. 385. 387. 390. 393.
Summe 20 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 285. 291. 296—298. 300. 301. 306. 307. 310. 945. 952. 959. 969. 974. 984. 985. 993. **1**005. 6. 85. 88. 89. 92. 94. 99. 100. 125—128. 130. 135. 136. 138. 141. 149. 156. 181. 182.
Summe 40 Stück über 8 000 Rthlr. = 24 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 3. 12. 21. 24. 33. 36. 38. 41. 46. 56. 58. 60. 62. 64. 71. 72. 77. 78. 80. 82. **1**152. 161. 165. 166. 173. 177. 178. 181. 184. 185. 203. 205. 207. 210. 214. 216. 221. 232. 235. 239. 311. 313. 314. 317. 323. 329. 330. 336. 344. 346. 348. 356. 360. 361. 365. 367. 372. 373. 377. 378. 520. 522. 528. 534. 543. 549. 550. 555. 557. 565. 576. 582. 600. 606. 610—612. 619. 624. 629. 791. 793. 794. 801. 804. 807—809. 819—823. 828. 829. 831. 832. 836. 838. 882. **2**612. 613. 616. 619. 633. 640.
Summe 106 Stück über 10 600 Rthlr. = 31 800 Mark.

Uebungen die Uebungsstelle nur auf der freien Strecke passiren, wobei die Dampfer mit halber Kraft zu fahren haben. Für den 10. August ist das Fahren von

öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Während dieser Zeit ist das Passiren, Ankern, Kreuzen u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet verboten.

Die Uebungsfläche umfaßt das Vareler-Tief und liegt zwischen den Peilungen Arngast W. S. W. und Tonne 20 W.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 750. 755. 765. 769. 776—778. 782. 783. 785. 787. 791. 794. 795. 797. 799. 801. 805. 809. 812. **1**416. 421. 422. 426. 427. 440—442. 447—449. 452—454. 458—461. 463. 465. **2**369. 375. 382. 391. 393. 394. 396. 400. 401 406—408. 412. 422. 430. 433. 436. 441. 442. 444. 657 671. 674. 675. 678. 685—687. 690. 694. 698. 700. 701. 711. 713. 720. 722. 723. 725. 727.

Summe 80 Stück über 4 000 Rthlr = 12 000 Mark.

Zusammen 288 Stück über 58 600 Rthlr. = **175 800** Mark.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

7. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1888. — Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr. № 158.
» **D.** » **300** » № 6. 26.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1889. — Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 4—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № 30.
» **B.** » **500** » № **2**220. 221.
» **C.** » **400** » № 319. 334.
» **D.** » **300** » № 274. 650. 657. 683. 685. 686.
» **E.** » **200** » № 411. 510. 512. 812. 817. 933.
» **F.** » **100** » № 395. 401. 402. 416. 425—428. 431. 435. **1**402. 436. 439—441. 443. 447. 466—468. 479. 489. 500. **2**202. 204. 221. 232. 241. 358. 373. 398. 413. 444. 445. 455. 468.
» **G.** » **50** » № **2**322. 324. 327. 332. 335. 337—339. 361. 509. 516. 517. 525. 537. **3**218. 222. 227. 228. 233. 247. 249. 254. 257.

Berlin, den 1. Juli 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Jade westlich von Jappen-Sand in 9—11 m Wassertiefe verankert. Die Schußrichtung ist S. 1/2 W. bezw. N. 1/2 O.

II. Klasse Heinrich Wulders von Oppum nach Krempen.
Köln, den 9. Juli 1889. I. B. Nr. 6395.
Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf